

## Öffentliche Bekanntmachung des Amtes „Am Stettiner Haff“

### 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“

Aufgrund § 129 i.V.m. § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09.04.2015 und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“ erlassen:

#### **Artikel 1** **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“ vom 24.08.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/10 vom 20.10.2009), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 18.02.2013 (Internet unter [www.amt-am-stettiner-haff.de](http://www.amt-am-stettiner-haff.de) am 22.02.2013), wird wie folgt geändert:

1. **§ 6** Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „gemäß § 136 KV M-V“ eingefügt.
- b) Buchstabe c wird gestrichen.

2. Nach § 6 wird folgender **§ 6a** eingefügt:

„§ 6a Personalbeirat

- (1) Gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin in der geltenden Fassung wird ein Personalbeirat gebildet.
- (2) Der Personalbeirat berät den Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt Eggesin zu Personalentscheidungen über amtsumlagefähige Stellen bei Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 und bei Beamten bis einschließlich mittlerer Dienst.
- (3) Der Personalbeirat setzt sich zusammen aus:
  - 2 Mitgliedern des Amtsausschusses, die nicht Stadtvertreter der Stadt Eggesin sind
  - 2 Mitgliedern des Amtsausschusses, die Stadtvertreter der Stadt Eggesin sind
  - dem Bürgermeister der Stadt Eggesin“

3. **§ 7** wird wie folgt gefasst:

„Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 485,00 €. Im Verhinderungsfall steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung dem Stellvertreter zu.
- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses oder ihre Stellvertreter sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

- (3) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.“

4. Nach § 11 wird folgender **§ 11a** eingefügt:

„§ 11a Sprachform

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.“

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt Nr. 3 mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Eggesin, den 27.04.2015

  
Seike  
Amtsvorsteher



---

### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber dem Amt „Am Stettiner Haff“ geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

---